

Essener Münsterschatz und das Mathildenkreuz oder auch die Reichskrone – das alles sollen Produkte des Alleskönners und Erzfälschers Wibald von Stablo (†1158) sein, mit denen er nicht nur seine Ziele durchzusetzen versuchte, sondern auch noch die gelehrte Welt Jahrhunderte nach ihm irreführt hat. Auch die Reichskrone soll Wibald für die Krönung Konrads III. „beschafft“ haben (S. 200), und die Bügelinschrift, die F. auf Konrad III. bezieht, kann für ihn nur eine „Wibaldsche Kreation“ sein (S. 211). – Othmar H a g e n e d e r, *Peccatum ariolandi est non obedi-re*. Zur Aggravatio und Reaggravatio kirchlicher Strafen im Jahre 1401 (S. 221–242), ediert und bespricht eine Urkunde des Chorherrenstifts Waldhausen, mit der über einen renitenten Priester die feierliche Exkommunikation und das Verkehrsverbot verhängt werden. Diese lokalgeschichtliche Begebenheit nimmt der Vf. zum Anlaß aufzuzeigen, wie die auf Gregor VII. zurückgehende, durch Innozenz III. juristisch ausformulierte Anschauung, daß Ungehorsam gegen Rom einer Häresie gleichkomme, in der täglichen kirchlichen Praxis des Spät-MA wirksam war. – Louis C. M o r s a k, Herrscherkirchen in der Schweiz und ihre sakrale Rechtskultur (S. 323–335), behandelt Herrschaftskirchen in St. Maurice, Solothurn, Romainmôtier und Peterlingen in Burgund, die Königspfalz in Zürich und die habsburgischen „Memorialtempel“ (S. 331) von Muri und Königsfelden. – Josef R i e d m a n n, Eine Überlieferung der „*Translatio sancti Nicolai*“ aus dem 12. Jahrhundert (S. 349–364), ediert den verstümmelten Bericht über die Translation des Hl. Nikolaus von Myra nach Venedig, die angeblich während des ersten Kreuzzugs vonstatten ging. Der Text ist als Umschlag eines Kopiers des Hochstifts Brixen (15. Jh.) erhalten geblieben; die fehlenden Worte und Sätze hat der Vf. aus der vollständigen Fassung des Translationsberichtes ergänzt und durch Kursivdruck hervorgehoben. – Fritz S t e i n e g g e r, Das Weinschankrecht (*ius propinandi* oder *propinationis*) des Stiftes Wilten in Innsbruck bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (S. 385–394), befaßt sich hauptsächlich mit dem dem Kloster angegliederten Wirthaus und dessen Schankbedingungen. – Winfried T r u s e n, Der „Heilige“ Roland und das Kaiserrecht (S. 395–406): Die in Norddeutschland häufig anzutreffenden Rolandsäulen bilden den in Ronceveaux gefallenen Genossen Karls d. Gr. ab, dessen Gestalt als Heidenbekämpfer und Märtyrer im 12./13. Jh. durch die Karls- und Rolandslegende in Deutschland sehr bekannt war. In diese Gestalt seien Vorstellungen über Karl d. Gr. als Wahrer des Rechts, der Freiheit und vorbildlichen Gesetzgebers eingeflossen. Alle Ableitungen der Rolandsäulen aus mythologischen Götterbildern, dem Ahnen- oder Gerichtspfahl oder ihre Erklärung als Selbstdarstellung eines Richters seien abwegig. – Walter U l l m a n n, Königs- und Papstherrschaft im Spiegel der Bistumsbesetzungen. Skizze einer Rechtsideologie (S. 407–422), sieht in den Bischofswahlen den Punkt, an dem sich die Unterschiede und die Reibungsflächen zwischen der Königs- und der Papstherrschaft am deutlichsten fassen lassen. Für den König war der Bischof zuerst Reichsfürst und Herrschaftsträger und in zweiter Linie Geistlicher, für den Papst zählte der Bischof als Glied der Kirche. Diese Gegensätze zwischen „natürlich gewachsener“ und „ekkesiologischer Gemeinschaft“ (S. 415), die im Investiturstreit voll aufbrachen, ließen sich nicht ausgleichen und führten schließlich zur Vielstaatlichkeit und zur Auflösung der einen Kirche.

D. J.

Variorum munera florum. Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur. Festschrift für Hans F. Haefele zu seinem sechzigsten Geburtstag, hg. von Adolf